



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.

# Zertifizierungsprogramm

## PEFC Nachhaltige Waldbewirtschaftung

Nach

Nachhaltige Waldbewirtschaftung gemäß Systembeschreibung des PEFC Deutschland; PEFC D 001 i.V.m. PEFC D 1001 "Regionale Waldzertifizierung – Anforderungen“

Nachhaltige Waldbewirtschaftung gemäß Systembeschreibung des PEFC Luxemburg; PEFC Luxembourg Forest Certification Scheme, LFCS 1001 i.V. m LFCS 1003

Nachhaltige Waldbewirtschaftung gemäß Grundlagen des Zertifizierungssystems PEFC des PEFC Schweiz, VL001 i.V.m. ND 001 und/oder ND002

(Stand: Dezember 2023)

## Vorwort

DIN CERTCO wurde 1972 vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. gegründet, gehört heute zur TÜV Rheinland Gruppe und ist die Zertifizierungsstelle für die Ausstellung der DIN-Zeichen und weiterer Zertifizierungszeichen für Produkte, Personen, Dienstleistungen sowie Unternehmen auf der Basis von DIN-Normen und ähnlichen Spezifikationen. Aufgrund ihrer Unabhängigkeit, Neutralität, Kompetenz und langjährigen Erfahrung genießt DIN CERTCO im In- und Ausland hohes Ansehen.

Um die Funktionalität des Systems und unsere Kompetenz als Zertifizierungsstelle nachzuweisen, haben wir uns sowohl im freiwilligen als auch im gesetzlich geregelten Bereich von unabhängigen inländischen und ausländischen Stellen akkreditieren, zertifizieren bzw. anerkennen lassen. [Unsere Akkreditierungen](#).

Dieses Zertifizierungsprogramm bildet neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO die Grundlage für die Zertifizierung entsprechend den PEFC Systembeschreibungen und den dort festgelegten Anforderungen.

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell auf der Homepage von DIN CERTCO ([www.dincertco.de](http://www.dincertco.de)) abgerufen werden.

## Beginn der Gültigkeit

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt ab dem 01.01.2024

## Änderungen

Gegenüber dem Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Waldbewirtschaftung“ (2021-06) wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Anpassung an neu veröffentlichten Standards für die Schweiz
- Redaktionelle Änderungen

Alle Zertifikate ausgestellt entsprechend des Zertifizierungsprogramms „PEFC Nachhaltige Waldbewirtschaftung (2021-06)“ entsprechend der deutschen und luxemburgischen Zertifizierungssysteme behalten ihre Gültigkeit.

Alle Zertifikate ausgestellt entsprechend des Zertifizierungsprogramms „PEFC Nachhaltige Waldbewirtschaftung in der Schweiz (2017-11)“ entsprechend des Schweizer Zertifizierungssystems behalten unter Beachtung nationaler Fristen weiterhin ihre Gültigkeit.

## Frühere Ausgaben

Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Waldbewirtschaftung“ (2014-09)  
Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Waldbewirtschaftung“ (2016-04)  
Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Waldbewirtschaftung“ (2016-06)  
Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Waldbewirtschaftung in der Schweiz“ (2017-12)  
Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Waldbewirtschaftung“ (2019-08)  
Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Waldbewirtschaftung“ (2020-04)  
Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Waldbewirtschaftung“ (2021-06)

**INHALT**

<b>1</b>	<b>Anwendungsbereich .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen.....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Anforderungen .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Auditierung .....</b>	<b>5</b>
4.1	Allgemeines .....	5
4.2	Auditarten.....	5
4.2.1	Zertifikationsaudit (Schweiz), Erstzertifizierungsaudit (Luxemburg), Erstaudit (Deutschland) .....	5
4.2.2	Überwachungsaudit (Kontrollaudit).....	5
4.2.2.1	Waldzertifizierung .....	5
4.2.2.2	Weihnachtsbaumkulturen und Erholungs-, Kur- und Heilwald.....	6
4.2.3	Ergänzungsprüfung .....	6
4.2.4	Sonderprüfung.....	6
4.3	Auditdurchführung.....	7
4.4	Auditbericht .....	7
<b>5</b>	<b>Zertifizierung .....</b>	<b>7</b>
5.1	Antrag auf Zertifizierung .....	8
5.2	Konformitätsbewertung .....	8
5.3	Zertifikat und Zeichennutzungsrecht.....	9
5.4	Veröffentlichungen .....	9
5.5	Gültigkeit des Zertifikats .....	9
5.6	Verlängerung des Zertifikats.....	9
5.7	Erlöschen des Zertifikats .....	10
5.8	Änderungen/Ergänzungen .....	10
5.8.1	Änderungen/Ergänzungen in der Waldregion .....	10
5.8.2	Änderung an der Prüfgrundlage.....	10
5.9	Mängel .....	11
<b>6</b>	<b>Eigenüberwachung .....</b>	<b>11</b>

## 1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für Teilnehmer des Zertifizierungssystem PEFC in den Ländern Deutschland, Luxemburg und der Schweiz.

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm beschreibt die Prüfung, Überwachung und Zertifizierung entsprechend den in Abschnitt 2 genannten Systemdokumenten.

In Deutschland und Luxemburg handelt es sich um eine Regionalzertifizierung, in der Schweiz kann die Zertifizierung von Gruppen oder Einzelbetrieben angeboten werden.

## 2 Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Prüfung und Zertifizierung bilden die nachstehend aufgeführten Dokumente. Bei datierten Verweisen gilt nur die in Bezug genommene Fassung. Bei undatierten Verweisen gilt die jeweils aktuelle Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments einschließlich aller Änderungen

### Grundsätzlich

- dieses Zertifizierungsprogramm
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO
- die Prüfungs-, Registrierungs- und Zertifizierungsordnung DIN CERTCO
- die dazugehörige Gebührenordnung von DIN CERTCO

### Deutschland

- Das deutsche PEFC-System (PEFC D 0001)
- Regionale Waldzertifizierung – Anforderungen (PEFC D 1001)
- PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung (PEFC D 1002-1)
- PEFC Standards für Weihnachtsbaumkulturen auf Waldflächen (PEFC D 1002-2)
- PEFC Standards für Erholungs-, Kur- und Heilwaldwald (PEFC D 1002-3)
- Richtlinie für die Verwendung der PEFC-Warenzeichen – Anforderungen (PEFC ST 2001)

Siehe auch <https://pefc.de/>

### Luxemburg

- PEFC Luxembourg forest certification scheme – Introduction (LFCS ST 1001)
- Sustainable Forest Management – Criteria and indicators (LFCS ST 1002)
- Group forest management certification – Requirements (LFCS ST 1003)
- Richtlinie für die Verwendung der PEFC-Warenzeichen – Anforderungen (PEFC ST 2001)

Siehe auch <https://www.pefc.lu/de/>

Schweiz:

- VL 001 Grundlagen des Zertifizierungssystems PEFC
- ND 001 Anforderungen zur Zertifizierung einer Gruppe
- ND 002 Anforderungen zur Zertifizierung eines Betriebs
- ND 003 Standards zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung
- ND 005 Logorichtlinien

Siehe auch <https://www.pefc.ch/>

### **3 Anforderungen**

Die Anforderungen sind in den jeweiligen Systemdokumenten beschrieben (vgl. Abschnitt 2 dieses Zertifizierungsprogramms).

Es wird zwischen folgenden Zertifizierungen unterschieden:

- Gruppenzertifizierung auf regionaler Ebene (Luxemburg und Deutschland)
- Zertifizierung auf Ebene einer Gruppe (Schweiz)
- Zertifizierung auf Ebene eines Einzelbetriebes (Schweiz)
- Weihnachtsbaumkulturen auf Waldflächen in Deutschland
- Erholungs-, Kur- und Heilwald in Deutschland

Voraussetzung für die Zertifizierung von Weihnachtsbaumkulturen auf Waldflächen in Deutschland sowie von Erholungs-, Kur- und Heilwald in Deutschland ist, das umgebende Waldflächen des Forstbetriebes ebenfalls entsprechend des PEFC Systems zertifiziert sind.

### **4 Auditierung**

#### **4.1 Allgemeines**

Für die Durchführung der erforderlichen Audits als Grundlage für die Bewertung und Zertifizierung der Forstbetriebe/regional verantwortlichen Organisation bedient sich DIN CERTCO der von ihr anerkannten Auditoren.

#### **4.2 Auditarten**

##### **4.2.1 Zertifizierungsaudit (Schweiz), Erstzertifizierungsaudit (Luxemburg), Erstaudit (Deutschland)**

Das Audit dient der Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen entsprechend den in Abschnitt 2 dieses Zertifizierungsprogramms genannten Systemdokumenten.

Entsprechend den Festlegungen in den Systemdokumenten besteht es aus einer Dokumentenprüfung und einer Vor-Ort-Auditierung.

Die Stichprobenziehung bei zertifizierten Gruppen erfolgt entsprechend den in den jeweiligen Systemdokumenten festgelegten Regelungen:

- Deutschland: PEFC D 1003-1 Anlage 3
- Luxemburg: LFCS ST 1004 Abschnitt 9.2.2
- Schweiz: VL001 Abschnitt 6.3.3

##### **4.2.2 Überwachungsaudit (Kontrollaudit)**

Das Überwachungsaudit dient der Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben aus den Systemdokumenten.

Überwachungsaudits werden jährlich durchgeführt.

###### **4.2.2.1 Waldzertifizierung**

Für die folgenden Zertifizierung findet dies im Rahmen von Vor-Ort-Audits statt:

- Gruppenzertifizierung auf regionaler Ebene (Luxemburg und Deutschland)

- Zertifizierung auf Ebene einer Gruppe (Schweiz)
- Zertifizierung auf Ebene eines Einzelbetriebes (Schweiz)

Die Stichprobenziehung erfolgt entsprechend den in den jeweiligen Systemdokumenten festgelegten Regelungen:

Die Stichprobenziehung bei zertifizierten Gruppen erfolgt entsprechend den in den jeweiligen Systemdokumenten festgelegten Regelungen:

- Deutschland: PEFC D 1003-1 Anlage 3
- Luxemburg: LFCS ST 1004 Abschnitt 9.3
- Schweiz: VL001 Abschnitt 6.3.3

#### **4.2.2.2 Weihnachtsbaumkulturen und Erholungs-, Kur- und Heilwald**

Die Zertifizierung von Weihnachtsbaumkulturen auf Waldflächen und die Zertifizierung von Erholungs-, Kur- und Heilwald in Deutschland basiert auf einem einzelbetrieblichen Ansatz.

##### Weihnachtsbaumkulturen:

Entsprechend PEFC D 1003-2 Abschnitt 6.5 sind die Überwachungsaudits als Vor-Ort-Audits durchzuführen.

##### Erholungs-, Kur- und Heilwald:

Entsprechend PEFC D 1003-3 Abschnitt 6.3 ist das erste Überwachungsaudit als Vor-Ort-Audit durchzuführen. Sofern keine relevanten Änderungen z.B. am Erholungswaldkonzept eine Prüfung vor Ort erforderlich machen, können alle weiteren Audits als Remote-Audits durchgeführt werden.

#### **4.2.3 Ergänzungsprüfung**

Eine Ergänzungsprüfung findet statt, wenn Ergänzungen, Erweiterungen oder Änderungen (siehe Abschnitt 5.8) am zertifizierten Waldbewirtschaftungssystem vorgenommen wurden, die Einfluss auf die Konformität mit den zugrundeliegenden Anforderungen haben.

Art und Umfang der Ergänzungsprüfung werden im Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit den nationalen PEFC Organisationen, den regionalen PEFC Arbeitsgruppen oder Regionenbeauftragten und dem Auditor festgelegt.

#### **4.2.4 Sonderprüfung**

Eine Sonderprüfung (z.B. außerplanmäßiges Audit) findet statt

- bei festgestellten Mängeln
- auf zu begründende Veranlassung von DIN CERTCO
- auf zu begründende Veranlassung der betreuenden regionalen PEFC Organisation
- auf schriftlichen Antrag Dritter, wenn für diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblicher oder qualitativer Art vorliegt

Art und Umfang einer Sonderprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit der nationalen PEFC Organisation, der regionalen PEFC Organisation und dem Auditor festgelegt.

Wurde ein teilnehmender Forstbetrieb/forstwirtschaftlicher Zusammenschluss aufgrund von Verstößen gegen die jeweiligen Standards aus dem Forstzertifizierungssystem ausgeschlossen

sen (Entzug von Teilnahmeurkunden o.ä.) hat der teilnehmende Forstbetrieb/forstwirtschaftliche Zusammenschluss die Kosten des einzelbetrieblichen Sonderprüfungsverfahrens zu tragen, um wieder an der Zertifizierung teilnehmen zu können.

Werden bei einer Sonderprüfung Mängel festgestellt, hat der Teilnehmende Forstbetrieb/forstwirtschaftliche Zusammenschluss die Kosten des Sonderprüfungsverfahrens zu tragen. Abweichende nationale Regelungen finden entsprechende Berücksichtigung.

Werden bei Sonderprüfungen auf Antrag Dritter keine Mängel festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten der antragstellenden, dritten Stelle.

#### **4.3 Auditdurchführung**

Die Überprüfung nachhaltiger Waldbewirtschaftung im Rahmen der Gruppensertifizierung auf regionaler Basis erfolgt über das Vor-Ort-Audit in den teilnehmenden Forstbetrieben/forstlichen Zusammenschlüssen und über die Beurteilung der Wirksamkeit von Maßnahmen zum Erreichen der gesteckten Ziele für die Verbesserung nachhaltiger Waldbewirtschaftung über die in der Region verantwortlichen Organisationen.

Die inhaltlichen Anforderungen für die jeweiligen nationalen Zertifizierungssysteme sind in den unter Abschnitt 2 genannten Regelwerken definiert.

#### **4.4 Auditbericht**

Der Auditor teilt dem Auftraggeber das Ergebnis der Auditierungen in einem Auditbericht mit.

### **5 Zertifizierung**

Bei der Zertifizierung im Sinne dieses Zertifizierungsprogrammes handelt es sich um die Konformitätsbewertung durch DIN CERTCO auf Grundlage von Auditberichten, der von ihr anerkannten Auditoren. Hierbei werden die zu zertifizierenden Organisationen auf Übereinstimmung (Konformität) mit den im Abschnitt 2 genannten Systemdokumenten überprüft und nachfolgend überwacht.

Das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „PEFC“ wird durch PEFC vergeben.

## 5.1 Antrag auf Zertifizierung

Antragsteller entsprechend der unterschiedlichen Zertifizierungen ist wie folgt:

- Gruppenzertifizierung auf regionaler Ebene (Luxemburg und Deutschland)  
Antragsteller ist die regionale PEFC Organisation

Die einzelnen Teilnehmer der Region nehmen auf freiwilliger Basis am Zertifizierungssystem teil. Die Teilnahme ist bei der regionalen PEFC Organisation zu beantragen.

- Zertifizierung auf Ebene einer Gruppe (Schweiz)  
Antragsteller ist die Leitung der Gruppe.

Die Leitung der Gruppe beantragt die Aufnahme weiterer Mitglieder in der Gruppe bei DIN CERTCO.

- Zertifizierung auf Ebene eines Einzelbetriebes (Schweiz)
- Weihnachtsbaumkulturen auf Waldflächen in Deutschland
- Erholungs-, Kur- und Heilwald in Deutschland

Antragsteller ist der einzelne Forstbetrieb.

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller bei DIN CERTCO grundsätzlich einzureichen:

- Antrag auf Zertifizierung mit rechtsverbindlicher Unterschrift.

Bei Beantragung der Zertifizierung einer Gruppe sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichende Informationen:

### Luxemburg:

- Identifikation der Organisation der Gruppe und die Gruppeneinheit
- an der Zertifizierung beteiligte Gesamtwaldfläche
- eine Liste der Teilnehmer inkl. Angaben zu den Waldflächen
- festgelegte Verfahren für die Organisation der Gruppe

### Schweiz:

- Identifikation der Organisation der Gruppe und die Gruppeneinheit
- an der Zertifizierung beteiligte Gesamtwaldfläche
- eine Liste der Teilnehmer inkl. Angaben zu den Waldflächen
- Verfahren zur Systemstabilität

### Deutschland:

- Identifizierung der Regionalen Arbeitsgruppe und ihrer Organisation
- Übersicht über die teilnehmenden Waldbesitzer/forstlichen Zusammenschlüsse, einschließlich der Waldflächen;
- Schriftliche Verfahrensanweisungen der regionalen Arbeitsgruppe;
- Regionaler Waldbericht, Ziele und Handlungsprogramme;
- Information zur Umsetzung des internen Monitoringprogramms.

Der Antragsteller erhält von DIN CERTCO nach Antragsingang eine Auftragsbestätigung mit einer Verfahrensnummer und Hinweisen zum weiteren Verfahrensgang und ggf. noch fehlenden Antragsunterlagen.

## 5.2 Konformitätsbewertung



Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen in Verbindung mit den Ergebnissen der Audits entsprechend Abschnitt 4.2 führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch. Hierzu wird insbesondere anhand des Auditberichtes bewertet, ob die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms erfüllt werden.

Über mögliche Abweichungen wird der Antragsteller schriftlich durch DIN CERTCO informiert.

### 5.3 Zertifikat und Zeichennutzungsrecht

Nach erfolgreicher Prüfung und Konformitätsbewertung der eingereichten Antragsunterlagen stellt DIN CERTCO dem Antragsteller ein Zertifikat aus in Verbindung mit einer zugehörigen Registernummer.



Zeichen:

Aufbau der Registernummer Gruppensertifizierung:	DC-FM-xxxxxx
Aufbau der Registernummer Erholungswald:	DC-FM-xxxxxxE
Aufbau der Registernummer Weihnachtsbäume:	DC-FM-xxxxxxW

Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO sowie die Prüfungs-, Registrierungs- und Zertifizierungsordnung DIN CERTCO.

### 5.4 Veröffentlichungen

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell über die Homepage von DIN CERTCO [www.dincertco.de](http://www.dincertco.de) unter <Zertifikatinhaber> abgerufen werden.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Auditberichts wird bereitgestellt. Hierbei sind mindestens die in den jeweils gültigen nationalen PEFC Standards hinterlegten Angaben aufzuführen.

Weiterführende Informationen über die teilnehmenden Einzelbetriebe oder forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse können über die nationalen PEFC Organisationen angefragt werden.

### 5.5 Gültigkeit des Zertifikats

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von 5 Jahren. Der Gültigkeitszeitraum wird im Zertifikat angegeben. Mit Erlöschen des Zertifikats erlischt auch das Zeichennutzungsrecht.

### 5.6 Verlängerung des Zertifikats

Soll die Zertifizierung über den im Zertifikat angegebenen Termin hinaus aufrechterhalten bleiben, so muss DIN CERTCO rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit ein Antrag zur Re-Zertifizierung vorliegen.

Es sind die erforderlichen Unterlagen entsprechend Abschnitt 5.1 dieses Zertifizierungsprogramms einzureichen.

## 5.7 Erlöschen des Zertifikats

Sofern die erneute Prüfung auf Normkonformität nach Abschnitt 5.6 nicht rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes stattgefunden hat, erlischt das Zertifikat in Verbindung mit der Registernummer, ohne dass es einer ausdrücklichen Mitteilung von DIN CERTCO bedarf.

Darüber hinaus kann das Zertifikat z. B. erlöschen, wenn:

- die Überwachungsmaßnahmen nach Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** nicht fristgerecht oder unvollständig durchgeführt werden,
- das Zertifikat vom Zertifikatinhaber missbräuchlich verwendet wird,
- die Anforderungen, die sich aus diesem Zertifizierungsprogramm oder ihrer begleitenden Dokumente ergeben, nicht erfüllt werden,
- die anfallenden Zertifizierungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt werden,
- die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates nicht mehr gegeben sind.

Im Falle der Kündigung oder des Entzugs des regionalen Zertifikates verlieren auch die Urkunden der teilnehmenden Waldbesitzer ihre Gültigkeit. In diesem Fall bietet sich den interessierten Waldbesitzern die Möglichkeit einer Gruppensertifizierung oder einer einzelbetrieblichen Zertifizierung (Ziffer 0).

## 5.8 Änderungen/Ergänzungen

### 5.8.1 Änderungen/Ergänzungen in der Waldregion

Der Zertifikatinhaber ist verpflichtet, DIN CERTCO alle zertifizierungsrelevanten Änderungen umgehend mitzuteilen. DIN CERTCO entscheidet, ob und in welchem Umfang eine Prüfung nach Abschnitt 4.2.3 vorzunehmen ist, und ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt. Stellt DIN CERTCO eine wesentliche Änderung fest, ist eine Ergänzungsprüfung vorzunehmen. Bleibt die Standardkonformität erhalten, bleiben Zertifikat und Zeichennutzungsrecht gültig. Bei negativer Beurteilung durch DIN CERTCO erlischt das Zertifikat mit der zugehörigen Registernummer und das Zeichennutzungsrecht.

Der Zertifikatinhaber ist weiterhin verpflichtet, alle Änderungen von formalen Angaben mitzuteilen (z. B. Zertifikatinhaber oder dessen Anschrift).

### 5.8.2 Änderung an der Prüfgrundlage

Ändern sich die Prüfgrundlagen der Zertifizierung, so ist, sofern keine abweichende Übergangsregelung festgelegt wurde, innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung durch DIN CERTCO ein Antrag auf Änderung der Zertifizierung einzureichen und in der Regel nach 12 Monaten die Konformität mit der geänderten Prüfgrundlage durch Vorlage eines positiven Prüfberichtes (siehe Abschnitt 4.2.3) vorzulegen.

#### Nationale Regelungen

Deutschland/Luxemburg/Schweiz:

Die Anwendung der unter Abschnitt 2 aufgeführten Prüfgrundlagen erfolgen in Verbindung mit der Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17065

## **5.9 Mängel**

Unter Mängeln werden Abweichungen von den jeweils anzuwendenden nationalen PEFC-Standardanforderungen durch den teilnehmenden Forstbetrieb/ forstwirtschaftlichen Zusammenschluss und der RAG/ Beauftragten der Region verstanden. Werden Abweichungen festgestellt, wird der Zertifikatinhaber oder der teilnehmende Forstbetrieb/ forstwirtschaftliche Zusammenschluss in der Region von DIN CERTCO schriftlich aufgefordert, Korrekturmaßnahmen einzuleiten.

Abweichungen sind in einer durch die Zertifizierungsstelle festgesetzten angemessenen Frist durch den Teilnehmer und/oder durch die Regionale Arbeitsgruppe/Beauftragten der Region anhand von Maßnahmen zu korrigieren.

Stellt DIN CERTCO Abweichungen eines teilnehmenden Forstbetriebes gegen die PEFC-Standards fest oder werden solche vom Inhaber des regionalen Zertifikats festgestellt und können diese nicht korrigiert werden bzw. werden mögliche Korrekturen nicht durchgeführt, führt dies zur Aussetzung oder nach einer angemessenen Frist zum Entzug der Urkunde durch die regionale PEFC Organisation. Damit einher geht der Verlust des Zeichennutzungsrechts für den Forstbetrieb.

## **6 Eigenüberwachung**

Der Zertifikatsinhaber ist zur kontinuierlichen Verbesserung nachhaltiger Waldbewirtschaftung in der Region verpflichtet. Die in den Systemdokumenten festgelegten Anforderungen an die interne Kontrolle sind entsprechend umzusetzen.